

# BEKANNTMACHUNG gescannt

## der Außenbereichssatzung „Allmannsberg“

(= 1. Änderung der Außenbereichssatzung Ortsteil „Allmannsberg mit Moise“  
durch Herausnahme des Ortsteiles „Moise“ -  
neue Bezeichnung: Außenbereichssatzung „Allmannsberg“  
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat hat am 23.01.2020 die Außenbereichssatzung „Allmannsberg“  
als **S a t z u n g** beschlossen.

Die Außenbereichssatzung „Allmannsberg“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung  
„Allmannsberg“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Allmannsberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom  
06. Februar 2020 in Kraft.

**Die Außenbereichssatzung „ALLMANNBERG“ liegt samt Begründung ab  
Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach,  
Kirchgasse 8, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der  
Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571  
Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden  
öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.**

*Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Form -  
vorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Außenbereichssatzung  
unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB  
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit  
Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden  
sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit  
Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden  
sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215  
Abs. 2 BauGB).*

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die  
fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher  
zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von  
Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln

am: 06. Februar 2020

bis: 27. März 2020

Abnahme am:

.....  
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Perach, den 06. Februar 2020

**Gemeinde Perach**

.....  
**Georg Eder, 1. Bürgermeister**

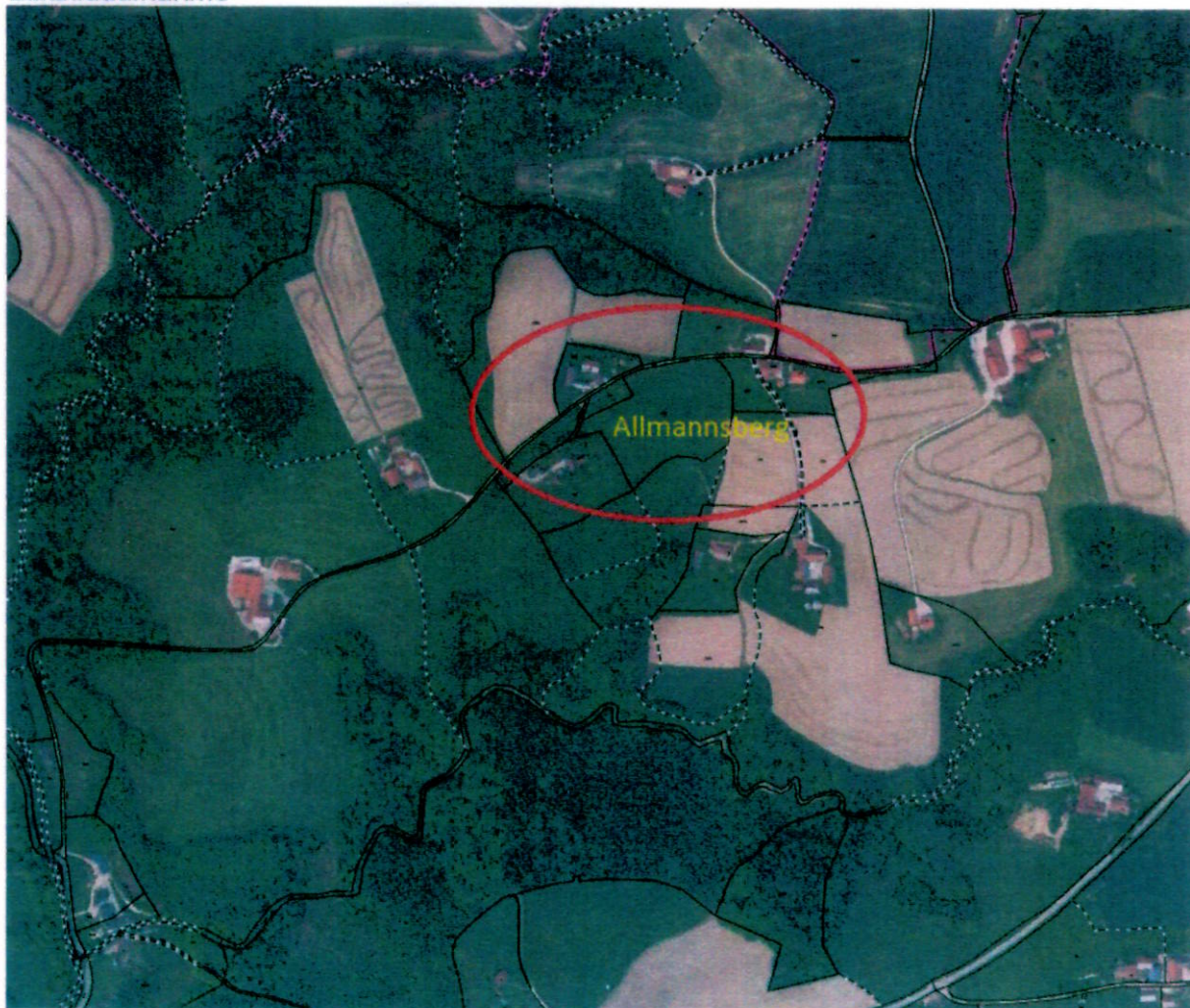




# Außenbereichssatzung „Allmannsberg“

1. Änderung der Außenbereichssatzung Ortsteil „Allmannsberg mit Moise“  
durch Herausnahme des Ortsteiles „Moise“  
(Genehmigungsfassung)

Luftbildaufnahme



Vorhabensträger:  
Gemeinde Perach  
Kirchgasse 8  
84567 Perach

Perach, den 02.10.2019  
Geändert am: 23.01.2020

(1. Bürgermeister, Georg Eder)

Entwurfsverfasser:  
Gemeinde Perach  
Kirchgasse 8  
84567 Perach  
Tel: 08670/200, Fax: 08670/918621

Perach, den 02.10.2019  
Geändert am: 23.01.2020

(1. Bürgermeister, Georg Eder)



Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Allmannsberg“ bereits Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Mindest-Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Planungsbereich wird zudem von einer 20-kV-Einfachfreileitung überspannt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungssachse beträgt. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größerer Schutzzonenbereiche ergeben.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zu melden.

Telekommunikationslinien:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Bei Baumpflanzung ist sicherzustellen, dass der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen:

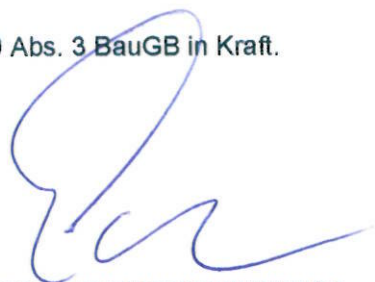
Das „Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125, sind zu beachten.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer örtlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Perach, den **06. FEB. 2020** .....



  
.....  
Georg Eder, 1. Bürgermeister

#### IV. Verfahrensvermerke

Am **24.10.2019** wurde die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Ortsteil „Allmannsberg mit Moise“ durch Herausnahme des Ortsteiles „Moise“ – neue Bezeichnung: Außenbereichssatzung „Allmannsberg“ durch den Peracher Gemeinderat beschlossen.

Der Entwurf (vom 02.10.2019) der Außenbereichssatzung „Allmannsberg“ wurde am **24.10.2019** durch den Gemeinderat gebilligt.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Allmannsberg“ wurde gemäß § 3 (2) BauGB vom **11.11.2019** bis **13.12.2019** in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, Zi-Nr. 4 – 5, EG öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **31.10.2019** ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2. (§ 4 Abs. 1) BauGB diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat hat am **23.01.2020** die Außenbereichssatzung „Allmannsberg“ gemäß § 35, Nr. 6 BauGB, Art. 81 Abs. 1-3 BayBO als Satzung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung „Allmannsberg“ kann gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel ist am **06. FEB. 2020** erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Rechtsnachfolge der §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

**06. FEB. 2020**  
Perach, den .....



  
.....  
Georg Eder, 1. Bürgermeister